

Richtlinie des Landeschaf- und Ziegenzuchtverbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

zur Durchführung der Eigenleistungsprüfung (ELP) der Zuchtbockanwärter bei Schafen und Ziegen in einer Prüfstation in Mecklenburg-Vorpommern

vom 16. November 2005

zuletzt geändert am 13. April 2013

1. Rechtliche Grundlagen

- 1.1 Die Eigenleistungsprüfung der Zuchtbockanwärter auf ihre Fleischleistung und die Eignung zur Landschaftspflege in einer Prüfstation wird gemäß der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertschätzung bei Schafen und Ziegen in der jeweils geltenden Fassung sowie den Empfehlungen der VDL durchgeführt.

2. Zuständigkeit

Der Landeschaf- und Ziegenzuchtverband MV e.V. (LSZV MV) führt bei seinen Mitgliedern die Leistungsprüfungen bei Schafen und Ziegen in MV durch. Entsprechend der vertraglichen Regelung, die jährlich zu präzisieren ist, wird die MPA Laage mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

3. Zweck der Prüfung

- 3.1 Die Prüfung hat den Zweck, objektive Daten der Fleischleistung und der Eignung zur Landschaftspflege bei Schaf- und Ziegenrassen mit Fleischleistungsmerkmalen im Zuchtziel zu gewinnen, die für die Zuchtwertschätzung verwendet werden.
- 3.2 Auf der Grundlage des Vergleichs von Prüftieren einer Rasse, möglichst als Stallgefährten und höchstens aus zwei aufeinander folgenden Prüfungsjahrgängen, werden Leistungsdaten der zukünftigen Zuchtböcke erfasst, um durch eine Indexberechnung entsprechend der Empfehlungen der VDL („Romberg Tabellen“) den Zuchtwert der Tiere zu ermitteln.
- 3.3 Bei Ermittlung des Zuchtwertes der Böcke mittels eines BLUP Schätzverfahrens werden solche Leistungen erfasst, die als absolute Daten bei der Zuchtwertschätzung Verwendung finden.
- 3.4 Es können weitere Daten erfasst werden, die als zusätzliche Informationen zu den Zuchtböcken für Züchter und Käufer von Zuchttieren in die Zuchtdokumentationen (Zuchtbescheinigung, Katalogausdruck) einfließen.

4. Prüfungsverfahren

Die Fleischleistungsprüfung als Eigenleistungsprüfung auf einer Prüfstation wird am zukünftigen Zuchtbock selbst durchgeführt.

5. Auswahl der Tiere

- 5.1 Die Auswahl der Prüftiere erfolgt durch den LSZV MV auf Antrag des Züchters. Der Antrag für die Beschickung des ersten Prüfungsabschnitts der ELP ist bis zum 30. November des Vorjahres an den LSZV MV zu richten. Geprüft werden Nachkommen von Zuchtböcken der Wertklasse I der in das Zuchtbuch des LSZV MV aufgenommenen Schaf- und Ziegenrassen mit Fleischleistungsmerkmalen im Zuchtziel.
- 5.2 Für den zweiten Prüfungsabschnitt der ELP können auf Antrag des Züchters (laufende Antragstellung möglich) nach Beendigung der Prüfung von Zuchtböcken im Feld oder nach Absolvierung einer Nachkommenprüfung (NKP) in der Prüfstation weitere Zuchtbockanwärter ausgewählt werden.

6. Anlieferung

- 6.1 Die Prüflämmer für den ersten Prüfungsabschnitt sind mit einem Lebendgewicht von 18 bis 20 kg (bei Schafen) und einem Alter von mindestens 45 bis höchstens 60 Lebenstagen zu liefern. Ein Überschreiten des Gewichtes bei Prüfbeginn ist nur für sehr schnellwüchsige Lämmer gestattet, die bereits vor dem 40. Lebenstag von der Mutter abgesetzt werden müssten, um noch mit 20 kg die ELP zu beginnen.
- 6.2 Tiere aus der Feldprüfung sind nach Bestätigung durch den LSZV MV unmittelbar nach dem Abschluss dieser Stufe der ELP an die Station zur weiteren Prüfung zu liefern.
- 6.3 Die Beschickung der zweiten Stufe der ELP mit Probanden aus der stationären NKP erfolgt in Abstimmung zwischen dem LSZV MV, der Prüfstation und dem Züchter des Tieres unmittelbar nach der erfolgreichen Beendigung der NKP.
- 6.4 Die Tiere müssen gesund sein. Die Kennzeichnung der Tiere hat vor der Anlieferung nach der jeweils geltenden Fassung der ViehVerkVO zu erfolgen. Zusätzliche Kennzeichnungen der Prüfstation sind in einer 5 Jahre aufzubewahrenden Liste der ViehVerkVO gegenüber zu stellen. Die Schwänze der Tiere sind unter Beachtung der tierschutzrechtlichen Vorgaben gemäß dem Tierschutzgesetz (TierSchG § 5 Abs. 3 Nr. 3) bis zu einem Alter von 8 Tagen zu kupieren, ausgenommen sind Tiere aus ökologisch bewirtschafteten Betrieben
- 6.5 Für die Einhaltung der Anlieferungsbedingungen ist der Züchter verantwortlich. Nicht geeignete Lämmer können zurückgewiesen werden. Der Transport der Prüftiere erfolgt nach Abstimmung zwischen LSZV MV, Züchter und Prüfstation.
- 6.6 Das Zuchttier muss von einem ausgefüllten Einlieferungsprotokoll begleitet sein.
- 6.7 Die Prüftiere bleiben während der Prüfzeit im Eigentum der Züchter. Für Prüftiere aus der stationären NKP geht das Eigentum bei Ihrer Einstellung in den zweiten Prüfungsabschnitt der ELP wieder auf den Züchter über. Hiervon abweichende Regelungen, das Eigentum an den Prüftieren der ELP betreffend, bedürfen der Zustimmung des LSZV MV.

7. Durchführung der stationären ELP

- 7.1 Prüfungsabschnitt 1 (PA 1)

7.1.1 Der erste Prüfungsabschnitt der ELP in einer Prüfstation erstreckt sich bei Schafen auf den Gewichtsabschnitt von 20 bis mindestens 35 kg und bei Ziegen auf den Gewichtsabschnitt von 15 bis mindestens 30 kg.

7.1.2 Bei schnellwüchsigen Prüftieren, die absetzbedingt mit einem höheren Körpergewicht, als 20 kg bzw. 15 kg bei Ziegen in die Station geliefert werden müssen, ist die Erfassung des Datums für die Erreichung eines Gewichtes von etwa 20 bzw. 15 kg durch den Züchter zu sichern. Körpermasse und Wiegedatum sind auf dem Einlieferungsprotokoll für das Prüftier zu vermerken.

7.1.3 Die Prüfung wird unter möglichst einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen durchgeführt.

Die Lämmer erhalten von der Anlieferung bis zum Prüfen ein Lämmermastfutter aus festgelegten Inhaltsstoffen, Energie- und Proteinkonzentration zur unbegrenzten Aufnahme über einen Futterautomat. Den Lämmern ist eine Eingewöhnungszeit an die Umstellung an Automaten von wenigstens 5 Tagen bis zum eigentlichen Beginn der Prüfung zu gewähren. Als Strukturfutter ist frisches Heu anzubieten. Die Wasseraufnahme ist über Selbsttränken jederzeit zu ermöglichen.

Die Lämmer werden in Gruppen bis zu 10 etwa gleichaltrigen Tieren auf Stroheinstreu gehalten. Die Einstreu ist vor der erneuten Aufstallung von Prüftieren zu entfernen oder die Keimbelastung in der Streu ist auf geeignete Weise zu reduzieren. Bei der Einstallung erfolgt bei jedem Tier eine tierärztliche Begutachtung. Im Verlauf der Prüfung erkrankte Tiere sind dem Tierarzt vorzustellen und abhängig von der Schwere der Erkrankung mit tierärztlichem Attest aus der Gruppe und damit aus der Prüfung zu nehmen.

7.1.4 Die Prüflämmer sind unmittelbar nach ihrer Einlieferung, bei Beginn und bei Beendigung des ersten Prüfungsabschnitts zu wiegen. Die Ermittlung der Lebendgewichte erfolgt jeweils etwa zur gleichen Tageszeit und mit der gleichen Waage.

Der tägliche Futtermittelverzehr jedes einzelnen Probanden ist über den Futterautomaten zu erfassen. Der Verzehr an Heu wird bei der Berechnung des Futteraufwandes pauschal (Anteil des gesamten Verzehrs der Prüfgruppe) zugegeben.

Zum Ende des ersten Abschnittes der ELP werden die Probanden einer Bonitur unterzogen. Dabei wird die Bemuskelung durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter nach einem Notensystem ermittelt. Tiere mit gravierenden körperlichen Mängeln werden ausgesondert.

Mittels Ultraschallmessung wird bei jedem Probanden die Ausprägung des großen Rückenmuskels und die Stärke der subkutanen Fettablagerung auf dem Rücken ermittelt.

Die besten Tiere des Prüfungsabschnitts 1 der stationären ELP gehen in den zweiten Prüfungsabschnitt. Über den Verbleib der Jungböcke in der zweiten Phase der ELP entscheidet der Züchter.

7.2 Prüfungsabschnitt 2 (PA 2)

7.2.1 Der zweite Abschnitt der stationären ELP ist die Weiterführung der Prüfung zukünftiger Zuchtböcke unter möglichst einheitlichen Bedingungen zur

Ermittlung der Eignung zur Landschaftspflege, der Wachstumskapazität und der Zuchteignung.

Tabelle: zeitlicher Ablauf der stationären Eigenleistungsprüfung

Geburtsmonat	Einstellung PA 1	Beginn PA 2	Abschluss PA 2	Auktion
11 bis 01	01 bis 03	03 bis 05	365. Lebenstag	05 Folgejahr
02 bis 04	04 bis 06	06 bis 08	365. Lebenstag	05 Folgejahr

7.2.2 Fütterung und Haltung der Prüftiere erfolgen im PA 2 nach der Gewichtsentwicklung in zwei auf einander folgenden Haltungs- und Fütterungsphasen.

- Phase 1 Gewichtsentwicklung von 42 kg bis 72 kg (bei Schafen)
- Phase 2 Gewichtsentwicklung von 72 kg bis 115 kg (bei Schafen)

7.2.3 Der PA 2 ist eine Kombination aus Stall- und Weidehaltung. Entsprechend der Einstellungsintervalle ist auch bei der Weidehaltung eine Gruppengröße von ca. 25 Tieren anzustreben. Im Monat September erfolgt für alle Probanden die Schur.

7.2.4 Die Fütterung erfolgt rationiert mit Kraftfutter (ein Tier-Fressplatz-Verhältnis von 1:1 ist zu gewährleisten) sowie Grobfutter in Form von Silage und Weidegras zur freien Aufnahme. Heu und/oder Stroh sind immer frisch anzubieten.

Die Rationszusammensetzung ist bedarfsgerecht an die Entwicklung der Tiere anzupassen. Sauberes Tränkwasser ist ständig anzubieten, auch während der Weideperiode.

7.2.5 Das Gewicht der Prüftiere wird zu Beginn des Prüfungsabschnitts 2 ermittelt. Nach etwa 95 Prüftagen (mit ca. 70-75 kg bei Schafen) erfolgt eine erneute Feststellung des Gewichtes. In diesem Alter entscheidet die Boniturkommission des LSZV MV über den weiteren Verbleib der Jungböcke in der Eigenleistungsprüfung.

7.2.6 Die Ermittlung des Jährlingsgewichtes und die sich anschließende Körung der Jungböcke bilden den Abschluss der stationären Eigenleistungsprüfung.

Bei der Körung ist die Ausprägung der Wolle, als natürlicher Schutz gegen Witterungsunbilden, nach einem Notensystem zu bewerten. Als weiteres wichtiges Merkmal zur Prüfung auf die Eignung zur Landschaftspflege wird die äußere Erscheinung der Probanden beurteilt. Von besonderer Bedeutung sind dabei Stellungsfehler der Gliedmaßen und Abnormitäten der Gebissausbildung.

7.2.7 Die Zuchteignung wird insbesondere durch eine Beschaffenheitskontrolle der äußeren Geschlechtsorgane ermittelt.

8. Auswertung und Veröffentlichung der Prüfungsergebnisse

8.1 Über die Ermittlung sämtlicher Leistungsdaten sind durch die Prüfenden Prüfungsprotokolle anzufertigen. Diese sind von den Prüfenden zu unterzeichnen und als Urschrift in der Prüfstation bzw. im LSZV MV mindestens

5 Jahre aufzubewahren. Zusätzlich werden die Primärdaten auf mindestens zwei, an verschiedenen Stellen archivierten, elektronischen Datenträgern gespeichert.

- 8.2 Ausgewählte Leistungsdaten über die Fleischleistungsprüfung und die Prüfung auf weitere Merkmalskomplexe werden im Rahmen züchterischen Jahresberichtes veröffentlicht. Die Ergebnisse werden jedem Mitglied des LSZV MV kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Züchter, die Bocklämmer für die stationäre Eigenleistungsprüfung liefern, erhalten darüber hinaus alle weiteren ermittelten Ergebnisse der Leistungsprüfung sowie das Ergebnis der Zuchtwertschätzung im Rahmen der Indexberechnung bzw. die BLUP Zuchtwerte für Ihre Tiere.

- 8.3 Gemäß der Verordnung über Zuchtorganisationen vom 29. April 2009 (BGBL I S. 1039) sind die Zuchtwerte bzw. die absoluten Leistungen der vollständigen Prüfungsergebnisse in den Zuchtbescheinigungen anzugeben.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.